

Bei der Neuordnung der Feiertage in Preußen gestattete Leo XII. (2. Dezember 1828), daß die Feste Nativitas B. M. V. und Assumptio pro foro et choro (cum Officio et Missa) in der Erzdiözese Köln (Mühlbauer, Decr. auth. S. R. C. tom. III. 1. pag. 19) und ebenso in den Diözesen Baderborn, Münster, Trier etc. (Hartmann, Repert. Rit. 5. Aufl., S. 171) auf den Sonntag verlegt wurden. Diese Anordnung wurde in den genannten Diözesen festgehalten, bis durch das obgenannte Decretum generale (I. 1) angeordnet wurde, daß alle „Festa tam universalis Ecclesiae, quam alicujus loci propria, quae hucusque Dominicis assignata fuerunt“, nach dem Martyrologium an dem bestimmten Monatstage zu feiern seien. Seitdem sind die beiden Feste wieder auf den 15. August, bezw. 8. September gesetzt, und wird, wenn sie nicht zufällig auf den Sonntag okkurrieren, in den betreffenden Diözesan-Direktorien am Samstag vor dem dem Feste folgenden Sonntage folgende oder eine ähnliche Bemerkung gesetzt: „Cras peragitur Solemnitas Nativitatis (Assumptionis) B. M. V. Celebratur Missa vot. sol. ut ipso die Festo etc.“ und am Sonntag selbst: „Solemnitas Nativ. (Assumpt.) B. M. V. (vgl. Direkt. f. d. Diözese Trier 1920, 12. Sept., S. 73). Da die übrigen Marienfeste (Purificatio, Annuntiatio, Conceptio B. M. V.) an den ihnen nach dem Martyrologium angewiesenen Monatstagen in den oben genannten Diözesen gefeiert wurden und nicht pro foro et choro durch den Apostolischen Stuhl auf den Sonntag fixiert waren, so kann die Bestimmung des Decretum generale (I. 2) nicht auf diese Feste angewendet werden und steht auch den Ordinarien der betreffenden Diözesen nicht das Recht zu, die Solemnitas externa dieser Feste im Sinne des Decretum generale zu verlegen und eine Missa votiva solemnis de Festo für den Sonntag anzuordnen, wenn sie nicht befugt sind, unter einem anderen Titel nach den Rubriken (Tit. II., De Missis votivis n. 3) eine Missa votiva solemnis anzuordnen. Da dieses nach dem Berichte des Kölner Priesters für die Erzdiözese Köln nicht geschehen ist, so ist die Unordnung des Kölner Diözesan-Direktoriums: „Missa (principalis) debet esse de Dominica“ als die einzig richtige zu befolgen.

Seckau.

P. Petrus Döink O. S. B.

V. (Blumen- und Blätter schmuck der Totentumba.) Der mancherorts bestehende Brauch, die Totentumba mit Blumen oder Blattpflanzen, Palmen, Zypressen zu schmücken, muß als unliturgisch und stilwidrig bezeichnet werden. Unliturgisch, da Blumen und Pflanzen in der Kirche stets der Ausdruck einer Festesfreude sind, weshalb das Caeremoniale episcoporum libro II., cap. 11, n. 1, beim feierlichen Trauergottesdienst jeden Festschmuck, also auch den Blumenschmuck untersagt. Trauerblumen oder -pflanzen kennt die Liturgie nicht. Das Caeremoniale episcoporum, das libro II., cap. 38, genau das Prunktotenbett eines verstorbenen Bischofs beschreibt, weiß nichts von einem Blumen- oder Blätter schmuck. Das Totenbett mit Trauerpflanzen und

dunkelblühenden Blumen zu zieren ist weltliche Sitte, welche in der Kirche kein Heimatrecht hat. Die Kirche soll sich auch von einem weltlichen Trauergemache unterscheiden. Der liturgische Ausdruck der Trauer selbst am Karfreitag und zu Allerseelen ist die schmucklose Einfachheit. Blumen oder Pflanzen an der Tumba sind weiters auch stilwidrig. Mit dem Hochaltare, auf dem das unblutige Kreuzesopfer erneuert wird, soll der übrige Kirchenraum übereinstimmen. Muß nun ersterer vorschriftsmäßig durch größte Schlichtheit wirken, so würde die Tumba im Blumen- und Blatterschmucke hievon abstechen und die Aufmerksamkeit vom Hochaltare weg auf sich lenken. Die Tumba versinnbildlicht endlich die im Sarge liegenden Toten. Diese werden nun in die Kirche gebracht nicht um zu prunken, sondern den kirchlichen Segen und Fürbittgebete zu empfangen. Deshalb hält es auch Scherndl (Liturgisches Handbüchlein, S. 72) für besser, Standesabzeichen des Verstorbenen nicht auf die Tumba, sondern auf ein Tischchen daneben zu stellen.

Dhlstorf.

Dr Gscheidlinger.

VI. (Die „*Oratio super populum*“.) Nach dem Vorbilde des A. B. wird auch im christlichen Gottesdienste das Volk mit einem eigenen Segen entlassen. Dies geschah in früheren Zeiten nicht bloß am Schlusse der Messe, sondern auch bei jenen Teilen des kirchlichen Stundengebete, dem das Volk beizuwohnen pflegte. So schloß das Nachtoffizium (Mette mit den Laudes) und das Abendoffizium (die Vesper) mit einem Segengebete über das Volk, *oratio super populum* genannt (vgl. meinen Aufsatz in der Salzburger K.-Z. 1919, Nr. 48). Dieselbe Bedeutung hat die gleichnamige Postcommunio in der Fastenzeit. Da die Segnung des Volkes am Schlusse der Messe für gewöhnlich im „letzten Segen“ geschieht, nennt Amalar (lb. 3, cap. 37) und der Mikrologus (cap. 51) die *oratio super populum* der Ferialmesse der Fastenzeit die *altera benedictio*. Warum nun in der Fastenzeit ein doppelter Schlußsegens bei der Messe?

Als die ursprüngliche Sitte der allgemeinen Kommunion immer mehr schwand, wurde bei der Opferung zwar für alle Brot gesegnet, aber nur die für die tatsächlich Kommunizierenden notwendige Menge verwandelt. Das bloß gesegnete Brot verteilte man dann am Schlusse der Messe. Eine Erinnerung an diese Sitte soll noch heute in einem großen Teile Frankreichs bestehen, wo an Sonn- und Festtagen beim Hochamte Brot gesegnet, unter den Anwesenden verteilt und sogleich als *pain béni* genossen wird (K. L. IV., Sp. 981). Um die in der alten Zeit streng gehaltene Nüchternheit bis abends nicht zu brechen, verteilte man vom Aschermittwoch an auch kein gesegnetes Brot. An dessen Stelle spendete man dem Volke am Schlusse der Messe gleichsam als geistige Speise einen besonderen Segen in der *oratio super populum*. Da an den Fastensonntagen kein *jejunium* zu halten ist, konnte an diesen Tagen das gesegnete Brot verteilt und